

Die Sergeanten und Feldwe, Vets betreffende,

Dieser sollen auf die Execution ihrer
Puncten, Vor die Garnison und
Corporals mit Aigen haben, mit
Exemplarischen haben und aufstuf,
vring ihrer selber Vorwissen, sich
selbst aber nach gedachten Puncten
reguliren, und die untergebenen
Zur Observation in selber neulich
mit gedultigen geben, und nach ge
funden mit schärfen aufhalten, das
so das die Corporals, so unter ihnen
sichthal stehen, so wohl als die Ga
nisonen inmassel, Höchstens 5 Strai
ge behalten, wo es aber der Sach
zu stand unrichtig, ist es besser, das
sie die Zahl starkern, und unge
horsamen dem Comendanten von
der Compagnie melden, damit sol
che desto nachdrücklicher angehalten
werden können,
Und sollen die Soldatensalbst beständig